

FAQ/Hilfe:

Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung erfolgt ausschließlich digital über das Portal auf der Seite www.ausbildungsfonds-bremen.de über den roten Button „Zum Meldeportal“ rechts oben. Dort benötigen Sie Ihre Zugangsdaten aus „MeinUnternehmenskonto (MUK)“ und Ihr Elster-Zertifikat.

Bis wann muss ich die Meldung abgeben?

Die jährlich wiederkehrende Übermittlung der Daten zur Festsetzung der Ausbildungsabgabe, bzw. des Ausbildungskostenausgleichs, muss jeweils bis zum 28. Februar; erstmalig also für das Meldejahr 2024 bis zum **28. Februar 2025** über das digitale Meldeportal erfolgen.

Hinweis: Damit Auszubildende, die in diesem Winter auslernen, noch für die Ausgleichszuweisung berücksichtigt werden können, ist es sehr sinnvoll, die Meldung Ihrer bestehenden Ausbildungsverhältnisse **vor** der Gesellenprüfung (i.d.R. vor der praktischen Prüfung) zu tätigen. Wenn Sie außerdem Auszubildende beschäftigen, die im vergangenen Jahr angefangen sind, sollten sie den Meldetermin also nach Möglichkeit so wählen, dass diese Ausbildungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Meldung seit vier Monaten bestehen und die in diesem Winter auslernenden Auszubildenden ihre Prüfung noch nicht absolviert haben.

Wer meldet?

Steuerberater können ausschließlich für ihr eigenes Unternehmen melden, nicht für ihre Mandanten. Daher muss jeder Betrieb selbst melden. Die Meldung muss mit dem eigenen ELSTER-Organisationszertifikat des Unternehmens erfolgen. Pro Jahr und ELSTER Organisationszertifikat kann nur eine Meldung abgegeben werden.

Alle Betriebe, Unternehmen und Organisationen mit Betrieb, Betriebsstätte, Betriebsteil, Sitz oder Außenstelle im Land Bremen (nachfolgend unter dem Begriff Unternehmen zusammengefasst) mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind gesetzlich zur jährlichen Meldung für den Ausbildungsfonds verpflichtet. Die Meldung für eine oder mehrere unselbständige Betriebsstätten, Außenstellen, Filialen oder Zweigniederlassungen muss gesammelt über Ihre Zentrale oder Ihren Hauptsitz erfolgen.

Im Rahmen Ihrer digitalen Meldung wird festgestellt, ob und in welchem Umfang Ihr Unternehmen vom Gesetz betroffen ist und welche Daten Sie eingeben müssen.

Privathaushalte, die zum Beispiel eine Haushalts-, Garten- oder Pflegehilfe angemeldet haben, brauchen das Meldeportal nicht zu bedienen; sie sind von der Geltung des Gesetzes ausgenommen.

Das Gesetz gilt für Unternehmen, die mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Es handelt sich nicht um ein Unternehmen, wenn keine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt.

Was wird gemeldet?

Sie melden für Ihr Unternehmen Ihre **Arbeitnehmerbruttolohnsumme** des Meldejahres (Kalenderjahr) und die Anzahl Ihrer Auszubildenden (Achtung: aktuelles Ausbildungsjahr). Für die Auszubildenden muss zum Zeitpunkt Ihrer Meldung seit mindestens **4 Monaten** ein Ausbildungsverhältnis bestehen, also mindestens ab dem 28.10. oder früher. Anhand dieser Angaben wird Ihre Ausbildungsabgabe sowie Ihre Ausgleichszuweisung ermittelt. Diese beiden Beträge werden miteinander verrechnet. Aus dem Ergebnis ergibt sich Ihr Guthaben oder die Forderung zum Ausbildungsfonds.

Wie erfolgt die Berechnung?

So berechnet sich aktuell die Ausbildungsabgabe:

Die Ausbildungsabgabe, aktuell **0,27 % der Arbeitnehmerbruttolohnsumme** und die Ausgleichszuweisung, aktuell **2.250 Euro pro Auszubildenden** werden jährlich nach den folgenden Formeln berechnet:

- a) Arbeitnehmerbruttolohnsumme des Meldejahres x 0,27 % = *Ausbildungsabgabe*
 - b) Anzahl der Auszubildenden, die seit mindestens vier Monaten in Ihrem Unternehmen im Land Bremen beschäftigt sind x 2.250 Euro = *Ausgleichszuweisung*
- Ausgleichszuweisung - Ausbildungsabgabe = Betrag, den Ihr Unternehmen erhält oder einzahlt

Gemäß Paragraph 10 Abs. 3 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFG) gilt für die Arbeitnehmerbruttolohnsumme folgendes:

(3) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monateinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Für die Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gilt § 11 Absatz 3.

Gibt es eine Bagatellgrenze?

Wenn Ihre Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Meldejahr weniger als aktuell **135.000 Euro** beträgt, können Sie sich im Rahmen der digitalen Meldung von Ihrer Einzahlung in den Ausbildungsfonds befreien lassen.

Woher bekomme ich die Bruttolohnsumme?

Im Rahmen der jährlichen Meldungen an die zuständige Berufsgenossenschaft wird diese Summe ermittelt, ggf. über Steuerberatende.

Was ist die Bundessteuer-ID?

Die Bundessteuer-ID ist eine bundeseinheitliche 13-stellige Elster-Steuernummer. Sollten Sie diese noch nicht haben, können Sie die betriebliche Steuernummer (10-12stellig) hier umrechnen:

<https://www.ebilanzonline.de/fag/13-stellige-steuernummer/> oder

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Infothek/Steuernummer-Umrechner/steuernummer-umrechner.html>

Gibt es Ausnahmen?

Neben der Bagatellgrenze werden auch Unternehmen von der Zahlung befreit, die im Bundesland Bremen an einem branchenspezifischen Ausgleichsfonds gebunden sind, z.B. SOKA BAU. Hierfür sind entsprechende Nachweise im Meldeportal hochzuladen. Einzelfälle wegen unzumutbarer wirtschaftlicher Härte müssen gesondert beantragt werden, hierzu haben wir keine Informationen.

Wie erfolgen die Zahlungen?

Nach der direkt erfolgenden Berechnung der Zahlungspflicht (Positiv oder Negativ) muss die Meldung verbindlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres abgesendet werden. Nach Zugang des Bescheides über das Unternehmenspostfach